



Wichtige Informationen und Fristen zum Führerscheintausch 2033

Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19.01.2033 umgetauscht werden.

Aufgrund der hohen Anzahl an umzutauschenden Dokumenten erfolgt der Umtausch anhand einer Staffelung nach bestimmten Fristen. So können Warte- und Bearbeitungszeiten so gut es geht optimiert werden.

Hintergrund des Umtausches ist die Umsetzung europäischer Vorgaben zur Einheitlichkeit aller EU-Führerscheine nach einem bestimmten Format. So wird u.a. die Fälschungssicherheit erhöht.

Zu beachtende Fristen:

Folgende Fristen müssen Sie beim Umtausch Ihres Führerscheins beachten:

- **Umtausch eines Papierführerscheins** (ausgestellt bis einschließlich 31.12.1998):

Zu beachten: Die Frist zum Umtausch des Dokuments richtet sich nach dem Geburtsjahr der Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber. Zum Ablauf der Frist (Stichtag) **muss** der Führerschein bereits umgetauscht worden sein und das neue Dokument den Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhabern vorliegen. Buchen Sie daher bitte rechtzeitig einen Termin!

Ihr Geburtsjahr	Stichtag zum Umtausch
vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

- **Umtausch eines EU-Kartenführerscheins** (ausgestellt zwischen 01.01.1999 und 18.01.2013):

Zu beachten: Die Frist zum Umtausch des Dokuments richtet sich nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins. Zum Ablauf der Frist (Stichtag) **muss** der Führerschein bereits umgetauscht worden sein und das neue Dokument den Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhabern vorliegen. Buchen Sie daher bitte rechtzeitig einen Termin!

Führerscheindokumente die **nach** dem 18.01.2013 ausgestellt wurden, haben bereits das aktuellste Format und sind 15 Jahre befristet. Diese sind daher von den folgenden Fristen **nicht** betroffen. Richten Sie sich hier nach dem Gültigkeitszeitraum auf Ihrem Führerschein.



Ausstellungsjahr	Stichtag zum Umtausch
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-19.01.2013	19.01.2033

Umtausch im LBV:

Der Antrag muss persönlich im LBV gestellt werden. Buchen Sie hierfür bitte unbedingt einen **Termin** unter www.lbv-termine.de/lbv.

- **Papierführerscheine:**

Papierführerscheine können an **allen fünf Standorten** des LBV (Bergedorf, Harburg, Mitte, Nord, West) umgetauscht werden. Buchen Sie hierfür bitte einen Termin für die Dienstleistung „Tausch deutscher Führerschein in Kartenführerschein“.

Zusätzlich können Sie den Antrag auf Umtausch Ihres Führerscheins in allen **Kundenzentren der Bezirksamter** stellen und diesen dort zusammen mit der/dem Mitarbeiter*in ausfüllen. Buchen Sie auch in diesem Fall unbedingt einen **Termin** beim jeweiligen Kundenzentrum.

- **EU-Kartenführerscheine:**

EU-Kartenführerscheine können nur an den LBV-Standorten **Mitte und Nord** umgetauscht werden. Buchen Sie hierfür bitte einen Termin für die Dienstleistung „Änderung von Führerscheindaten“.

Nach der Herstellung Ihres neuen EU-Kartenführerscheins wird dieser Ihnen durch die Bundesdruckerei innerhalb von ca. drei Wochen **direkt nach Hause zugesandt**. Ein erneuter Besuch im LBV ist nicht notwendig.

Ihr alter Führerschein wird bereits bei der Antragstellung durch den LBV (bzw. durch das Kundenzentrum) befristet und wird mit Ablauf der Frist entsprechend ungültig.



Weitere wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie unbedingt, dass Ihr bisheriger Führerschein nach Ablauf des auf Sie zutreffenden Stichtags **ungültig** wird.

Ihnen wird im Rahmen des Tausches lediglich ein neues Führscheidenokument ausgestellt. Ihre Fahrerlaubnis bleibt weiterhin bestehen. Das bedeutet, dass grundsätzlich **keine erneute Prüfung** abgelegt werden oder die Fahreignung in anderer Form (z.B. durch ärztliche Untersuchungen) nachgewiesen werden muss. Dies ist nach wie vor nur für bestimmte Führscheidenklassen bestimmter Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung notwendig (z.B. Busfahrerinnen und -fahrer). In diesen Fällen ist die Gültigkeit der Führscheidenklasse gesondert zu beachten.

Das nach dem Umtausch neu ausgestellte Führscheidenokument ist auf **15 Jahre** befristet. Nach Ablauf muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. So wird u.a. die Aktualisierung des Lichtbildes aber auch von Namen etc. sichergestellt.